

# Modernisierung und Sanierung von Stätten der Jugendarbeit

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für den Erwerb, den Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Stätten der Jugendarbeit freier und kommunaler Träger.

## Fördersumme

- Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2 Mio. Euro.
- Eigenanteil von mind. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Befristet bis zum 31.08.2028

## Bedingungen

- Antrag vor Beginn des Bauvorhabens beim MSJFSIG unter Verwendung des **Antragformulars** einreichen
- Bei Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe ist der Antrag über das zuständige Jugendamt, das eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgibt, beim Ministerium einzureichen.

## Hinweise

- Rechtsgrundlage ist die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit
- **Weitere Infos** (inkl. Infos zur ergänzenden Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen in Stätten der Jugendarbeit und Bildung)

## Fördergegenstand

Investitionsmaßnahmen in Jugendherbergen, Jugendfreizeitstätten sowie anderen Stätten der Jugendarbeit:

- der Erwerb sowie der Neubau von Gebäuden,
- der Umbau sowie die Modernisierung bestehender Gebäude,
- damit zusammenhängend die Erneuerung, die zusätzliche Schaffung oder die Verbesserung von Außenanlagen, sofern sie eine pädagogische Funktion erfüllen

Antragsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und/oder für ihre Einrichtung in Schleswig-Holstein Fördermittel beantragen
- örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII
- kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände

## Fördermittelgeber

- Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
- Telefon: 0431 988-7499